

570-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 München, den 11. November 1982

Datum	Inhalt	Seite
28. 9. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes.....	895
7. 10. 1982	Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte).....	897
14. 10. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter.....	898
20. 10. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Kommunal-Überleitungsverordnung.....	899
22. 10. 1982	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen (LBStGebO).....	899
25. 10. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher.....	901
20. 10. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule.....	901
18. 10. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen.....	901
12. 10. 1982	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des sachlichen Teilabschnitts „Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen“ des Regionalplans der Region Augsburg.....	902

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 28. September 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 10. August 1982 (GVBl S. 510) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz-BayAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1980 (GVBl S. 449) in der mit Wirkung vom 1. August 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 10. August 1982 (GVBl S. 510).

München, den 28. September 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Gesetz
zur Ergänzung des Bundesgesetzes über
individuelle Förderung der Ausbildung
(Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. September 1982**

Art. 1
Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Art. 2
Förderungsfähige Ausbildungen

(1) ¹Ausbildungsförderung wird gewährt

1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 von Realschulen und Gymnasien,
2. für den Besuch der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen.

²Die Schüler der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen werden nicht nach diesem Gesetz gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß für den bundesrechtlich nicht geförderten Besuch von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsziele mit denen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523), genannten Ausbildungsstätten vergleichbar sind, Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch dieser Ausbildungsstätten zu gewähren ist.

Art. 3
Persönlicher Geltungsbereich

¹Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl I S. 677),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl I S. 1390), anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Ge-

setzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl I S. 1057) sind,

4. Ausländern, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
5. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird oder die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind,

wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. ²Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. ³Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz – im Falle des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der Personensorgeberechtigten – keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

Art. 4

Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Sozialgesetzbuches

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – und das Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend angewendet, soweit sich aus diesem Gesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nichts Abweichendes ergibt.

Art. 5

Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Nr. 2, §§ 3, 5 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, §§ 5a, 6, 8, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4, §§ 13, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18, 18a, 18b, 35, 39, 40, 40a und 42 bis 44, § 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 63, 64, 66, 67 und 68.

Art. 6
Bedarf

(1) ¹Für die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien und Realschulen und der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen gilt der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmte Bedarf entsprechend. ²Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) ¹Über den Bedarf nach Absatz 1 hinaus wird den Auszubildenden zur Deckung besonderer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Ausbildungsförderung gewährt. ²Die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der

Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.

Art. 7

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

¹Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes),
3. die Abweichungen von den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeiträge (§§ 23 und 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

zungsgesetzes) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und von den Vorschriften der auf Grund des § 14a und des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Art. 7a¹⁾

Art. 8²⁾ Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. ²Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird erstmals gewährt für ein Schuljahr oder einen entsprechenden Ausbildungsabschnitt, die nach dem 30. Juni 1970 beginnen.

¹⁾ Übergangsvorschrift; gegenstandslos durch Zeitablauf.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1970 (GVBl S. 183). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)

Vom 7. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst- und Werkverträgen und die Stundung von Restkaufgeldern sind genehmigungsfrei, wenn die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr nicht hinausgeschoben wird.

(2) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst- und Werkverträgen und die Stundung von Restkaufgeldern über das laufende Haushaltsjahr hinaus sind genehmigungsfrei, wenn und soweit der einzelne Stundungsfall folgende Beträge nicht überschreitet:

bei Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern	50 000 DM,
---	------------

bei Gemeinden mit mehr als 5000 bis zu 10 000 Einwohnern	100 000 DM,
bei Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 30 000 Einwohnern	200 000 DM,
bei Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 100 000 Einwohnern	500 000 DM,
bei Gemeinden mit mehr als 100 000 bis zu 300 000 Einwohnern	1 000 000 DM,
bei Gemeinden mit mehr als 300 000 bis zu 1 000 000 Einwohnern	3 000 000 DM,
bei Gemeinden mit mehr als 1 000 000 Einwohnern	7 000 000 DM,
bei Landkreisen und Bezirken	1 000 000 DM.

§ 2

Der Abschluß von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände ist genehmigungsfrei.

§ 3

Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei, wenn

1. die Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft auf einen Höchstbetrag begrenzt ist,
2. a) dieser den nach § 1 abs. 2 zutreffenden Höchstbetrag im Einzelfall und
b) der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Höchstbetrages nicht übersteigt.

§ 4

¹Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. Sicherheiten zugunsten Dritter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Städtebauförderungsgesetzes bestellt werden,
2. beim Erwerb eines Grundstückes Grundpfandrechte für Kaufpreisreste bestellt werden,
3. ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird.

²Einer Genehmigung bedarf auch nicht die Begründung der persönlichen Schuld zu einem Grundpfandrecht nach Satz 1 Nrn. 2 und 3.

§ 5

Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, daß und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 6

¹Diese Verordnung gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im eigenen Namen handeln, und für die anderen öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse. ²Die Wertgrenze für die Freistellung nach § 1 Abs. 2 beträgt 50 000 DM.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 268, ber. S. 426) außer Kraft.

München, den 7. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter

Vom 14. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter (RPrGV) vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ die Worte „und Auslagen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird „180 DM“ durch „220 DM“ und „22,50 DM“ durch „27,50 DM“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben; das gilt nicht für Auslagen für die Zuziehung von Sachverständigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
München, den 14. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Kommunal- Überleitungsverordnung

Vom 20. Oktober 1982

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl I S. 1509), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) und auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1982 (GVBl S. 517) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Überleitung der Kommunalbeamten in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung - KommÜV) vom 9. Februar 1978 (GVBl S. 101, ber. S. 200), geändert durch Verordnung vom 8. März 1979 (GVBl S. 78), wird aufgehoben.

§ 2

Beamte, die nach der Überleitung gemäß der in § 1 genannten Verordnung die bisherige Amtsbezeichnung bis jetzt behalten haben, führen diese weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubaue r, Staatssekretär

Verordnung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen (LBStGebO)

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für folgende Inanspruchnahmen der Staatlichen Landesbildstellen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben:

1. für die gebrauchswise Überlassung von Medien,
2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind oder für deren Mitschnitt eine entsprechende Genehmigung vorliegt,
3. für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör,
4. für die Benutzung des Vorführraumes,
5. für die Bereitstellung eines Vorführers.

§ 2

Überlassung von Medien

(1) ¹Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. ²Sie beträgt für 1 Tag:

1. für Filme:

- Stummfilme	- ,80 DM je Minute Laufzeit
- Tonfilme, schwarzweiß	1,50 DM je Minute Laufzeit
- Tonfilme, Farbe	2,30 DM je Minute Laufzeit,

2. für Lichtbilder: - ,35 DM je Bild,
3. für Tonträger: 5,- DM je Band bzw. Cassette,
4. für Videobänder: - ,60 DM je Minute Laufzeit.

³Die Tagesgebühr beträgt jedoch höchstens 100,- DM je Medium.

(2) ¹Die Gebühr beträgt für mehr als 1 Tag:

Bei Überlassung

- bis zu 3 Tagen das 1,5fache

- bis zu 1 Woche das 2fache

- bis zu 2 Wochen das 4fache

der Gebühr nach Absatz 1. ²Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. ³Über den Zeitraum von 2 Wochen hinaus werden Medien jedoch grundsätzlich nicht überlassen.

(3) Die Mindestgebühr je Medium beträgt, unabhängig von dessen Umfang und Überlassungsdauer, 5,- DM.

(4) Bei Versendung der Medien per Post oder Bahn bleibt die Versanddauer bei der Ermittlung der Überlassungszeit außer Ansatz.

§ 3

Mitschnitt

(1) Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von son-

stigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind oder für deren Mitschnitt eine entsprechende Genehmigung vorliegt, beträgt je angefangene 5 Minuten Sendedauer

– bei Rundfunksendungen 1,15 DM

– bei Fernsehsendungen 2,35 DM.

(2) Die Mindestgebühr für einen Mitschnittauftrag beträgt unabhängig von der Anzahl der Sendungen und deren Dauer 5,- DM.

§ 4

Überlassung von Geräten und Zubehör

(1) ¹Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. ²Sie beträgt für 1 Tag:

1. für Geräte:

– 16-mm-Tonfilmprojektor 57,- DM

– S 8-mm-Tonfilmprojektor 40,- DM

– Episkop 29,- DM

– Dia-Projektor 29,- DM

– Overhead-Projektor 29,- DM,

2. für Zubehör:

– Leinwände bis zu 2 m Länge 29,- DM

– Leinwände bis zu 3 m Länge 34,- DM

– Projektionstisch 29,- DM.

(2) ¹Die Gebühr beträgt für mehr als 1 Tag:

Bei Überlassung

– bis zu 3 Tagen das 1,5fache

– bis zu 1 Woche das 2fache

– bis zu 2 Wochen das 4fache

der Gebühr nach Absatz 1. ²Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. ³Über den Zeitraum von 2 Wochen hinaus werden Geräte jedoch grundsätzlich nicht überlassen.

(3) Bei Versendung der Geräte und des Zubehörs mit der Bundespost oder Bundesbahn bleibt die Versanddauer bei der Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz.

§ 5

Benutzung des Vorführraumes; Bereitstellung eines Vorführers

(1) ¹Die Gebühr für die Benutzung des Vorführraumes beträgt 43,- DM je Stunde der Benutzung. ²Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

(2) ¹Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 43,- DM je Stunde der Bereitstellung. ²Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 6

Gebührenbefreiung; Gebührenermäßigung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2, 3 und 4 sind unbeschadet Art. 25 Abs. 2 KG und Art. 61 Abs. 2 BayHO befreit:

1. öffentliche Schulen sowie staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,

2. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Staates.

(2) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben, wenn die Medien überlassen werden für

1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten,

2. Veranstaltungen der Jugendbildung von nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Trägern,

3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,

4. Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen.

(3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die den Staatlichen Landesbildstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von diesen in ihren Verleihkatalog aufgenommen worden sind.

(4) Die Gebühren nach § 4 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn Geräte und Zubehör für in Absatz 2 aufgeführte Veranstaltungen überlassen werden.

§ 7

Auslagen

An Auslagen werden erhoben:

1. die Versandkosten,

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb der Landesbildstellen.

§ 8

Schuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Staatlichen Landesbildstellen in Anspruch nimmt. ²Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner, wer sich den Staatlichen Landesbildstellen gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat. ³Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen (LBStGebO) vom 15. Januar 1975 (GVBl S. 18) außer Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 25. Oktober 1982

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „69“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „16 700 DM“ und „4175 DM“ durch die Beträge „18 400 DM“ und „4600 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule

Vom 20. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1982 (GVBl S. 233), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 13. Dezember 1978 (GVBl 1979 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Vorsitzende vertritt die Schule gerichtlich und außergerichtlich. ²Er kann allgemein oder im Einzelfall den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Vertretung bevollmächtigen.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5;
 - b) in Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Er kann einzelne Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 auf den Vorstand übertragen.“
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende und höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied sind hauptamtlich als Beamte,

weitere Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 2 Abs. 2“ eingefügt: „oder § 4 Abs. 4“;
- b) in Absatz 2 werden nach den Worten „Der Verwaltungsrat“ ein Komma und die Worte eingefügt: „im Falle des § 4 Abs. 4 der Vorsitzende des Verwaltungsrats“.

4. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 10 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlagenanteile werden auf den Freistaat Bayern, die Gesamtheit der kreisfreien Städte und die Gesamtheit der Landkreise nach dem Verhältnis der auf diese entfallenden Gebühren aufgeteilt.“

6. § 11 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubaue r, Staatssekretär

Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 18. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (GVBl S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 1981 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Freistaat Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger, im übrigen Anstaltsbereich nach Maßgabe der Staatsverträge (§ 1 Abs. 2) zu veröffentlichen.“

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anstaltsverwaltung gibt in geeigneter Weise bekannt, daß der Geschäftsbericht den Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsempfängern auf Verlangen übermittelt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1982

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Rieger, Präsident

12 NOV 1982

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
 über die Verbindlicherklärung des
 sachlichen Teilabschnitts
 „Gebiete, die zu Bannwald erklärt
 werden sollen“ des Regionalplans
 der Region Augsburg**

29. 11. 82

Vom 12. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2), geändert durch Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt „Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen“ des Regionalplans der Region Augsburg für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Augsburg (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 - LEP -, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Augsburg sowie bei den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 1982 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
 für Landesentwicklung und Umweltfragen**
 Alfred Dick, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.